

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland West im Zuge der A 1 von Betriebs-km 275+235 bis Betriebs-km 276+275 einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender (Folge-) Maßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet**
 - der kreisfreien Stadt Münster, in der Gemarkung Roxel, Flur 33 und 35
 - und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6.
- ▶ **Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster**
- ▶ **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2019 und des Lageberichtes 2019 von Münster Marketing**
- ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Roxel**
- ▶ **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland West im Zuge der A 1 von Betriebs-km 275+235 bis Betriebs-km 276+275 einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender (Folge-) Maßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der kreisfreien Stadt Münster, in der Gemarkung Roxel, Flur 33 und 35**
- **und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6.**

Vorhabenträgerin:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen – Niederlassungssitz Hamm
Lilienthalstraße 5
59065 Hamm

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 26. 6. 2019 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Hinweis: Mit Wirkung zum 1. 1. 2021 übernimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden

Grundstücke in der Stadt Hörstel, Gemarkung Dreierwalde und der Stadt Münster, Gemarkung Roxel bean-
sprucht.

Der bereits in der Zeit vom 16. 9. 2019 bis 15. 10. 2019 in den Städten Münster und Hörstel ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr um weitere Unterlagen ergänzt. Es handelt sich konkret um folgende Aktualisierungen und Ergänzungen:

- **Unterlage 17.2a: Luftschadstoffgutachten – Aktualisierte lufthygienische Aussage** (Stand August 2020)
- **Unterlage 18.4a: Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) – Ergänzung zu stofflichen Einträgen** (Stand 23. 2. 2021)
- **Unterlage 19.3.1a: Faunistische Untersuchung - Ergänzungskartierung 2020** (Stand 12. 10. 2020)

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom **19. 4. 2021** bis einschließlich **18. 5. 2021**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> **Planfeststellungsverfahren Straße**, Stichwort: **A 1 Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland West** zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den **Städten Münster und Hörstel** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Münster, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster:

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 0251/492-6195). Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch	8 Uhr bis 16 Uhr,
Donnerstag	8 Uhr bis 18 Uhr und
Freitag	8 Uhr bis 13 Uhr

Stadt Hörstel, Fachdienst II/1 Planen und Umwelt, Rathaus Riesenbeck II, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel:

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 05454/911-163). Die Einsichtnahme erfolgt in einem

dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag	8 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag und Dienstag	14 Uhr bis 16 Uhr und
Donnerstag	14 Uhr bis 17:30 Uhr

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Münster und Hörstel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen nicht möglich sein sollte, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, einen digitalen Datenträger mit den Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde anzufordern.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **18. 6. 2021 (einschließlich)**

bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), 48128 Münster, oder bei der Stadt Münster, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster sowie der Stadt Hörstel, Bauverwaltungsamt, Rathaus Riesenbeck II, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 19. 4. 2021 bis 18. 6. 2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und

Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetze anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

- dass es sich bei den hier ausgelegten Planunterlagen
 - Unterlage 17.2a: Luftschadstoffgutachten - Aktualisierte lufthygienische Aussage (Stand August 2020)
 - Unterlage 18.4a: Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) - Ergänzung zu stofflichen Einträgen (Stand 23. 2. 2021)
 - Unterlage 19.3.1a: Faunistische Untersuchung - Ergänzungskartierung 2020 (Stand 12. 10. 2020)

um entscheidungserhebliche Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG handelt.

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Münster wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 14. April 2021

Der Oberbürgermeister
I.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 5. 3. 2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2019 und des Lageberichtes 2019 von Münster Marketing

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2019 und den Lagebericht 2019 von Münster Marketing festgestellt und die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 91.376,52 € wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2019 sowie der Lagebericht 2019 liegen bei Münster Marketing, Klemensstraße 10, Zimmer 4.060 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2019 und des Lageberichts 2019 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 19. 3. 2021 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2019 von Münster Marketing werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 25. März 2021

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Roxel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Roxel, Flur 40, Flurstück 46. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Münster an der Tilbecker Straße 50 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Roxel, Flur 40, Flurstück 45. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom **31. 3. 2021** zur Geschäftsbuchnummer **21-0101T** in der Zeit vom **16. 4. 2021 bis 26. 5. 2021** in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 105, 48159 Münster. Die Einsicht ist bedingt durch die Corona-Pandemie, nur

durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 105, 48159 Münster zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 30. März 2021
Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer
ÖbVI

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

vom 14. 4. 2021

zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25. 3. 2021

I. Aufgrund des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird hiermit der unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25. 3. 2021 festgelegte Sperrbezirk aufgehoben.

Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25. 3. 2021 bleiben unverändert bestehen und sind weiterhin zu beachten.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25. 3. 2021 wurde aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in der Stadt Münster ein Sperrbezirk festgelegt. Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Einhaltung der Fristen nach § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung kann der Sperrbezirk nun nach § 44 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden, von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Hinweis:

Nach § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet des ehemaligen Sperrbezirks nun die gleichen Maßregeln wie für das weiterhin bestehende Beobachtungsgebiet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. April 2021
Der Oberbürgermeister
I. V.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **30. 4. 2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage,
Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Telefon 0251 492 1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiserersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Niklas Vogten, Drosselweg 21, 48161 Münster	24. 3. 2021	32.22.RE VA2/ MS-XV74	Bescheid
Oleg Bunchuk, Königsberger Straße 7, 48157 Münster	24. 3. 2021	32.22.RE VA1/ MS-OB8888	Bescheid
Serdar Yalcin Altay, Vennheideweg 62 A, 48165 Münster	30. 3. 2021	36.22.0110 // 53590	Bescheid
Franz-Josef Reckels, Zum Hiltruper See 40, 48165 Münster	30. 3. 2021	32.22.RE VA1/ MS-JJ1956	Bescheid
Romano Böttner, Nerzweg 7, 48157 Münster	31. 3. 2021	32.22 SV VA1 MS-SY973	Bescheid
Daniel Manea, Wüllnerstraße 4, 48149 Münster	31. 3. 2021	32.22.RE MS-SN498	Bescheid
Dicle Akacay, Boeselagerstraße 69B, 48163 Münster	1. 4. 2021	32.22 SV VA1 MS-D8909	Bescheid
Tomasz Tkaczyk, Silberbrink 87, 48167 Münster	1. 4. 2021	32.22 SV VA1 MS-FA674	Bescheid
Christa Overhues, Waldemarstraße 42, 10999 Berlin	26. 1. 2021	1010.2103.6825	Bescheid
Rebekka Arkudas, Heidberg 72, 22301 Hamburg	26. 1. 2021	1002.1006.5735	Bescheid
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	26. 1. 2021 26. 1. 2021 26. 2. 2021	1002.3654.0047 1002.4300.4525 1002.4300.4525	Bescheid 1-3
Jürgen Wienströer, Lärchenweg 23, 48727 Billerbeck	26. 1. 2021 26. 1. 2021 26. 1. 2021 26. 1. 2021 26. 1. 2021 26. 1. 2021	1002.4602.5129 1008.1791.5724 1009.1827.6028 1010.2117.3310 1010.2117.3416 1010.2120.9343	Bescheid 1-6
Bernhard Frönd, Am Küchenbusch 21, 48161 Münster	26. 1. 2021 26. 1. 2021	1090.9180.4507 1009.1835.5607	Bescheid 1+2
Natalia Nikonova, Könemannstraße 2, 48161 Münster	26. 1. 2021	1010.2118.0739	Bescheid

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Eigentümergeinschaft Ebadian Dehkordi u. a. Farhad Ebadian Dehkordi, Eichendorffstraße 30, 48167 Münster	26. 1. 2021	1006.0611.3617	Bescheid
Nugzar Iakobidze, Plato Nutsubidze, II k/r/lkv, Haus 8 Woh.14, 0183 Tiflis – Georgien	26. 1. 2021	1002.3925.5444	Bescheid
Jan-Marcus Reckhenrich, Schelmenstiege 13, 48161 Münster	26. 1. 2021	1002.5528.4624	Bescheid
Maria Ligorio, Raiffeisenstraße 8, 48161 Münster	8. 4. 2021	32.22 SV VA1 MS-IB667	Bescheid
Mathias Meczele, Rudolfstraße 4, 48145 Münster	8. 4. 2021 8. 4. 2021	32.22 SV VA1 MS-FA523 32.22 SV VA1 MS-YB767	Bescheid 1 Bescheid 2
Ahmed Fermin, Nottulner Landweg 76, 48161 Münster	9. 4. 2021	17-4004.1500.8448	Bescheid
Djalal-Jimmy Eshagi-Hosseini, Greifswaldweg 8, 48147 Münster	9. 4. 2021	17-4004.1557.2006	Bescheid
Maximilian Veddeler, Marientalstraße 10, 48149 Münster	9. 4. 2021	32.22 SV VA2 MS-VM840	Bescheid
Marin Yordanov, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster	13. 4. 2021	59.2207.419270	Bescheid
Rumyana Todorova, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster	13. 4. 2021	59.2207.458183	Bescheid
Ronald Groß, Sentruper Str. 410, 48161 Münster	1. 3. 2021	59.51 - W 55/21	Bescheid
Konstantin Koch, Nienkamp 20, 48147 Münster	30. 3. 2021	59.3615.009481	Bescheid
Mohamad Jned, Rikeweg 32, 48155 Münster	14. 4. 2021	59.2221.226223	Bescheid
Josh Oekenpöhler, Hammer Straße 98, 48153 Münster	14. 4. 2021	59.2415.148879	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.